



**Per Post und E-Mail versandt**

An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Dr. Aurelia Frick  
Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Vaduz, 28.09.2018  
RAY/BEW

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (Revision der Geldwäschereibestimmung)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Frick

Mit Schreiben vom 29.08.2018 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (nachfolgend "VNB") Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage Folgendes ausführen:

**I. Einleitende Anmerkungen**

Für die liechtensteinischen Banken als international agierende Finanzmarktteilnehmer ist es von grundlegender Bedeutung, dass Liechtenstein im kommenden Fortschrittsbericht zur Länderprüfung 2014 nachweisen kann, dass in Bezug auf den Geldwäschereitatbestand effektive Massnahmen eingeleitet worden sind und dadurch ein "Compliance Enhancement"-Verfahren vermieden werden kann.

Ebenfalls ist es unbedingt notwendig, dass Liechtenstein im Rahmen der nächsten Moneyval Länderprüfung eine positive Beurteilung erhält, weshalb wir die vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich begrüessen. Allerdings bestehen unseres Erachtens noch einige Auslegungsfragen, die aus Gründen der Rechtssicherheit im Rahmen der Gesetzesrevision zu klären sind.

Zu den nachstehenden Bestimmungen erlauben wir uns wie folgt auszuführen:

**II. Anmerkungen zu § 165 StGB**

**a) Abs. 1.**

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.04.2018 zur Abänderung des StGB bzw. der StPO im Zuge des Nachvollzugs des österreichischen Strafrechtsänderungsgesetz 2015 ausgeführt, ist es notwendig, dass die aus einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlungen als Vortaten zur Geldwäscherei erklärt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass der starke Anstieg einzelner Strafschwellen sowie die damit einhergehende Senkung der Strafdrohung in weiten Bereichen des Vermögensstrafrechts letztlich dazu geführt hätte, dass hinkünftig strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, welche bislang ein Verbrechen darstellen, neu „nur noch“ als Vergehen qualifiziert werden, was zu einer erheblichen Kürzung des Vortatenkatalogs geführt hätte.

Ebenfalls wird durch diese Anpassung Art. 3 Ziff. 4. der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie umgesetzt.



Vor dem Hintergrund einer standardkonformen Umsetzung der internationalen Vorgaben sowie der vorgenannten StGB-Revision, begrüßen wir daher die in Abs. 1 in vorgeschlagene Fassung.

Wir regen jedoch an, dass seitens der FIU im Zuge des Inkrafttretens dieser Bestimmung die Liste der Vortaten zur Geldwäscherei in ihrem Anhang zur FIU-Wegleitung aktualisiert und zeitgerecht publiziert wird.

**b) Abs. 4**

Wie auf Seite 10 des VNB ausgeführt, haben Steuerdelikte im Bereich der direkten Steuern im Vergleich zu andern Vortaten die Besonderheit, dass Geld in der Regel im Rahmen legaler Geschäfte verdient wird und dieses somit nicht aus einer Straftat stammt. Der Täter erlangt erst in der Folge dadurch einen Vorteil, dass er die Finanzbehörde über die wahren Einnahmen täuscht oder durch fingierte Ausgaben zu einer zu niedrigen Bemessung der Steuer verleitet. Man spricht in diesem Zusammenhang von ersparten Steueraufwendungen, dazu wird in der Folge auf Seite 14 erläutert, dass dieser Begriff von den Gerichten verfassungskonform einschränkend auszulegen ist und es einer Konkretisierung der ersparten Steueraufwendungen im Tätervermögen durch eine gesetzliche oder behördliche/gerichtliche Anordnung oder durch den Vortäter selbst bedürfe.

Weiter ist gemäss den Erläuterungen davon auszugehen, dass der Tatbestand der Geldwäscherei im Bereich der ersparten Steueraufwendungen nur dann erfüllt ist, wenn im Land in welchem die Steuer verkürzt wurde, kein oder kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist. Diese Tatbestandsmerkmale ergeben sich im Wesentlichen aus den Erläuterungen, jedoch nicht aus dem Gesetzestext selbst.

Weiter wird zwar auf Seite 15 der Erläuterungen beispielhaft ausgeführt, wann im Zusammenhang mit ersparten Steueraufwendungen davon auszugehen ist, dass eine Verdachtsmitteilung an die FIU erstattet werden muss. Allerdings sind unseres Erachtens noch eine Reihe von Fragestellungen offen, insbesondere wann von einer Verdachtslage i.S. des Art. 9 Abs. 4 SPG auszugehen ist und besondere Abklärungen einzuleiten sowie in welchem Umfang die - in den Erläuterungen ausgeführten - Tatbestandsmerkmale bei der Beurteilung der Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG zu berücksichtigen sind. Die Klärung dieser Fragestellungen ist für die Finanzintermediäre von grundlegender Bedeutung, da sie ansonsten dem Risiko ausgesetzt sind, sich der Geldwäscherei strafbar zu machen bzw. Meldepflichten zu verletzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie einem einheitlichen Verständnis aller Finanzmarktteilnehmer regen wir daher dringend an, diesbezüglich in der FIU-Wegleitung klarstellende Erläuterungen aufzunehmen sowie allenfalls Anhang 3 der SPV entsprechend zu ergänzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es betreffend die Thematik der Verfassungskonformität von ersparten Steueraufwendungen weder im In- noch im Ausland entsprechende Erfahrungswerte gibt, welche als Benchmark herangezogen werden könnten.

Weiter möchten wir im Zuge dieser StGB-Revision unbedingt anregen, die Bestimmung des § 165a StGB zur "Tätigen Reue" wie folgt zu ergänzen (grün markiert):



§ 165a  
Tätige Reue

1) Wegen Geldwäscherei ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, bewirkt *oder in Fällen des § 165 Abs. 4 Ziff. 2 die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst.*

Dies vor dem Hintergrund, dass wie oben ausgeführt, bei Steuerdelikten im Bereich der direkten Steuern im Vergleich zu andern Vortaten der Täter erst in der Folge einen Vorteil dadurch erlangt, dass er sich die Bezahlung von Steuern erspart. Gemäss § 165a StGB erfordert die "Tätige Reue" die Sicherstellung von Vermögenswerten auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, was im Bereich der ersparten Steueraufwendungen mangels Vermögenszufluss nicht möglich ist. Würde die strafbefreiende Selbstanzeige nicht in den Tatbestand des § 165a StGB aufgenommen werden, gehen wir davon aus, dass im Fall des § 165 Abs. 4 Ziff. 2 StGB-neu keine tätige Reue möglich wäre, was im Vergleich zu anderen Vortaten keinesfalls gerechtfertigt ist. Zudem dient diese Ergänzung im Geldwäschereitatbestand der Sicherstellung des Gleichlaufs mit der Strafbefreiung hinsichtlich der Vortat im Falle einer Selbstanzeige bei den Steuerdelikten. Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige sowohl für die Vortat als auch für den Geldwäschereitatbestand müsste auch in den Erläuterungen noch entsprechend ausgeführt werden.

Im Übrigen verweisen wir diesbezüglich auch auf die Bestimmung des § 261 deutsches StGB, welches explizit eine Strafbefreiung vorsieht, wenn die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde angezeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst wird.

**c) Vorgehensweise / Zeitplan**

Zur Vorgehensweise sowie dem Zeitplan dieser Vernehmlassungsvorlage dürfen wir unter Hinweis auf die Ausführungen auf Seite 8 des VNB ergänzend anmerken, dass seitens der Regierung bereits im Oktober 2017 eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des gegenständlichen Vernehmlassungsberichtes eingesetzt worden ist. Es wäre jedenfalls zu befürworten gewesen, dass man auch die Finanzmarktteilnehmer bereits zu diesem Zeitpunkt involviert hätte. Leider erfolgte ein Einbezug erst Ende Juni 2018 - kurz vor Fertigstellung des VNB - und wurden daher die für die Banken relevanten Fragestellungen nicht ausreichend berücksichtigt. Wir ersuchen daher dringend um aktiven Einbezug im Zuge der Anpassung der FIU-Wegleitung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Rafik Yezza  
StV. Geschäftsführer

Bettina Witzmann-Walter  
Compliance & Payments